

Sonderdruck aus:

Verbrechen – Strafe – Resozialisierung

Festschrift für
HEINZ SCHÖCH
zum 70. Geburtstag
am 20. August 2010

herausgegeben von

Dieter Dölling Bert Götting
Bernd-Dieter Meier Torsten Verrel

Nicht im Buchhandel erhältlich

Die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug

HEINZ MÜLLER-DIETZ

I. Zum strafvollzugswissenschaftlichen Werk von Heinz Schöch

Der überaus geschätzte Kollege *Heinz Schöch*, dem diese Skizze zum 70. Geburtstag gewidmet ist, hat sich im Rahmen seines ebenso umfangreichen wie vielseitigen wissenschaftlichen Werks nicht zuletzt um die Analyse und Weiterentwicklung des Strafvollzugs verdient gemacht. So hat er sich immer wieder sowohl mit empirischen als auch normativen Fragen dieses Fachgebiets beschäftigt. Erhebliche Teile der zusammen mit *Günther Kaiser* verfassten systematischen Darstellung des Strafvollzugs – die zuletzt in 5. Auflage 2002 erschienen ist – stammen aus seiner Feder. Das gilt für verschiedene grundlegende Themen¹ wie für eine ganze Reihe speziellerer Fragestellungen,² in denen sich empirische wie normative Aspekte miteinander verschränken.

Besondere Bedeutung kommt in dieser Darstellung naturgemäß der Erörterung der allgemeinen Rechtsstellung des Gefangenen und – in diesem Kontext – der Behandlung der menschen- und verfassungsrechtlichen Grundlagen zu. Denn hier legt *Schöch* gleichsam den normativen Grundstein für die Entfaltung und Konkretisierung der Rechte und Pflichten des Gefangenen im Einzelnen. Es bedarf keiner Hervorhebung, dass der Jubilar allein schon bis zur Fertigstellung der fünften Auflage jenes Werkes eine Fülle mehr oder minder spezieller Studien zu einzelnen Themen des Straf- und Maßregelvollzugs sowie zur Untersuchungshaft vorgelegt hat, die denn auch im Literaturverzeichnis des Werkes ausgewiesen sind.³ Auch später

¹ *Schöch* § 5 Allgemeine Grundlagen des Vollzugs; § 6 Ziele und Gestaltungsgrundsätze des Vollzugs.

² *Schöch* § 7 Spezielle Rechte und Pflichten im Vollzug; § 8 Sicherheit und Ordnung; § 9 Verfahrensrecht; § 11 Personelle Organisation des Vollzugs; § 12 Anstaltsinsassen; § 13 Vollzugsablauf.

³ *Kaiser/Schöch* Strafvollzug, 5. Aufl. 2002, S. 538 f.

hat er sich bis in die jüngste Zeit hinein namentlich mit aktuellen Themen des Straf- und Maßregelvollzugs auseinandergesetzt.⁴

Namentlich in seiner Darstellung der menschen- und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Vollzugs rekurriert *Schöch* natürlich in besonderem Maße auf die Rechtsprechung des BVerfG zum Strafvollzug. Er hat aber auch in anderem Zusammenhang, etwa in seiner Erörterung der „Ziele und Gestaltungsgrundsätze des Strafvollzugs“, darauf zurückgegriffen. Im menschen- und verfassungsrechtlichen Kapitel hat er insbesondere auf die „sozialstaatliche Verankerung der Resozialisierung durch das BVerfG im *Lebach-Fall*“⁵ und die Bekräftigung dieser verfassungsrechtlichen Position durch die „*Arbeitsentgeltentscheidung*“⁶ hingewiesen. Besonders eingehend hat er sich mit der Rechtsprechung des BVerfG bei der Behandlung der von der fachgerichtlichen Judikatur und der Literatur kontrovers gesehenen Frage auseinandergesetzt, welche Schlussfolgerungen aus der Feststellung des Gerichts zu ziehen sind, dass andere Strafzwecke als die Resozialisierung bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter in Betracht kommen könnten.⁷ *Schöch* hat dazu zu Recht angemerkt, dass aus dieser Rspr. keine zwingende Verpflichtung zur Berücksichtigung allgemeiner Strafzwecke abgeleitet werden könne.⁸ Deutlich wird an der eingehenden Beschäftigung des Jubilars einmal mehr, welche grundlegende Bedeutung der Rechtsprechung des BVerfG für die Zielsetzungen und Ausgestaltung des Straf-, Maßregel- und Untersuchungshaftvollzugs zukommt. Das wird letztlich auch in *Claus Roxins* kürzlicher Würdigung der „Strafe und Strafzwecke in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ deutlich.⁹

⁴ Vgl. z.B. *Schöch* Psychisch kranke Gefangene im Strafvollzug, WsFPP 2008, 5-18; ders. Ärztliche Schweigepflicht und Akteneinsichtsrecht des Patienten im Maßregelvollzug, FS Kreuzer, 2008, S. 669-684. Beide Themen sind von großer praktischer Relevanz. Zur Problematik psychisch kranker Gefangener im Strafvollzug ferner *K. Foerster/M. Foerster* FS Widmaier, 2008, S. 897 ff.; von *Schönfeld* WsFPP 2008, 35 ff.; *Quendler/Konrad* Forum Strafvollzug 2009, 33 ff.

⁵ BVerfGE 35, 202, 235; vgl. *Schöch* (Fn. 3), § 5 Rn. 46.

⁶ BVerfGE 98, 169; vgl. *Schöch* (Fn. 3), § 5 Rn. 47.

⁷ BVerfGE 64, 261, 264 ff.

⁸ *Schöch* (Fn. 3), § 6 Rn. 41; vgl. ferner Rn. 43-45.

⁹ *Roxin* FS Volk, 2009, S. 601 ff., der „die verfassungsrechtliche Notwendigkeit des Resozialisierungsstrafvollzuges“ unter Bezugnahme auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung ausdrücklich hervorhebt (S. 608 ff.).

II. Die neuere Rechtsprechung des BVerfGs zum Straf-, Maßregel- und Untersuchungshaftvollzug

1. Zum Diskurs über die einschlägige Rechtsprechung

Daran kann und soll dieser Beitrag anknüpfen. Es kann hier freilich keineswegs darum gehen, einen Überblick über die einschlägige verfassungsgerichtliche Rechtsprechung im Ganzen zu geben, die ja im Grunde eine monografische Darstellung erfordern würde.¹⁰ Vielmehr soll der Beitrag an Hand einer Auswahl neuerer Entscheidungen Schwerpunkte und Fragestellungen der Judikatur zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung der verschiedenen Formen des Freiheitsentzugs thematisieren.

Inzwischen ist ja die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG bereits Gegenstand einer ganzen Reihe von Studien.¹¹ An diesem Diskurs haben sich vor allem auch Richter des BVerfG selbst beteiligt – nicht zuletzt um auf diese Weise die Positionen des Gerichts zu verdeutlichen und auf eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Vollzugs- und Gerichtspraxis hinzuwirken.¹² Dabei wird namentlich dem gerichtlichen Rechtsschutz in Strafvollzugssachen besonderes Gewicht beigelegt, weil ja dessen Handhabung vor allem für die Behandlung von Verfassungsbeschwerden von entscheidender Bedeutung ist.¹³

Da der letzte einschlägige Beitrag von *Lübbe-Wolff/Lindemann* den Zeitraum bis Ende 2006 einschließt,¹⁴ bietet es sich an, im Rahmen dieser Skizze den Akzent auf die seitherige Rechtsprechung zu legen. Dass als einzige Ausnahme auch das Urteil des BVerfG vom 31.5.2006 zur gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs in die Betrachtung mit einbezogen wird, hat ganz einfach seinen Grund darin, dass dieses Judikat über die spezielle Fragestellung hinaus – soweit ersichtlich erstmals in dieser Form – grundlegende Ausführungen namentlich zur Berücksichtigung internationaler Ver-

¹⁰ Einen aktuellen Gesamtüberblick präsentiert das umfassende Werk von *Rensen/Brink* (Hrsg.), *Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*. Erörtert von den wissenschaftlichen Mitarbeitern, 2009.

¹¹ Vgl. z.B. *Urban* FS Mahrenholz, 1994, S. 807 ff.; *Müller-Dietz* FS Lücke, 1997, S. 503 ff.; *Preusker* ZfStrVo 2005, 195 ff.

¹² Vgl. namentlich *Benda* FS Faller, 1984, S. 307 ff.; *Niebler* FS Zeidler, 1987, S. 1567 ff.; *Kruis/Cassard* NStZ 1995, 521 ff., 574 ff. (dazu *Rotthaus* ZfStrVo 1996, 3 ff.); *Lübbe-Wolff/Geisler* NStZ 2004, 478 ff.; *Lübbe-Wolff/Lindemann* NStZ 2007, 450 ff.

¹³ Zur „Bindungswirkung von Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen“ *Lepsius* Realitätsprägung durch Verfassungsrecht. Kolloquium für Lerche, 2008, S. 103 ff. Krit. zur Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen in der Vollzugspraxis *Feest/Lesting/Selling* Totale Institution und Rechtsschutz: eine Untersuchung zum Rechtsschutz im Strafvollzug, 1997; *Feest/Lesting* FS Eisenberg, 2009, S. 675 ff.

¹⁴ *Lübbe-Wolff/Lindemann* (Fn. 12), 450.

pflichtungen und empirischer Studien enthält.¹⁵ Insgesamt kann und will die Darstellung aber auch selbst für den ins Auge gefassten Zeitraum natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

2. Überblick über die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG seit 2007 (2006)

Der Themenbereich der einschlägigen Rspr. ist ebenso umfassend wie detailliert. Er schließt sämtliche Formen des Freiheitsentzugs – insbesondere aber den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe, den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie den Vollzug der Untersuchungshaft – ein. Dabei handelt es sich überwiegend um sog. Kammer-Entscheidungen, die an die Judikate des Zweiten, für den Strafvollzug zuständigen Senats anknüpfen. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle ist das BVerfG auf Grund einer Verfassungsbeschwerde tätig geworden. In einem Fall hat es die Voraussetzungen für eine Vorlage durch das Gericht nach Art. 100 Abs. 1 GG verneint und diese dementsprechend für unzulässig erklärt.¹⁶ Es hat sich um eine Vorlageentscheidung des OLG Oldenburg darüber gehandelt, ob die §§ 146 Abs. 3, 134 Abs. 1 Nr. 1 des NJ VollzG mit dem GG unvereinbar sind, „soweit danach auch nach Erhebung der Anklage bei einem anderen Gericht das Gericht am Sitz der Vollzugsbehörde für die Überwachung des Schriftwechsels von Untersuchungsgefangenen zuständig ist“.¹⁷

Die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen, die dem Gesetzgeber hinsichtlich der Regelung, Zielsetzung und inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs obliegen, hat das BVerfG in dem bereits erwähnten Urteil vom 31.5.2006 dargelegt.¹⁸ Zum Strafvollzug selbst sind im Untersuchungszeitraum in chronologischer Abfolge insbesondere die folgenden Entscheidungen ergangen: zum Antrag eines Gefangenen auf Verpflichtung der JVA zur Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt;¹⁹ zur Entscheidung über den Strafantritt im offenen oder geschlossenen Vollzug;²⁰ zu Beweisproblemen hinsichtlich des Zugangs von Anträgen Strafgefangener bei der Vollzugsbehörde;²¹ zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Verfristung infolge „höherer Gewalt“;²² zur Rechtsstellung des Strafgefän-

¹⁵ BVerfGE 116, 69 = NJW 2006, 2093 = ZJJ 2006, 193.

¹⁶ StV 2008, 426 (LS).

¹⁷ StV 2008, 195.

¹⁸ BVerfGE 116, 69.

¹⁹ StV 2008, 88.

²⁰ Bei Roth NStZ 2008, 679.

²¹ Bei Roth a.a.O., 683.

²² NJW 2008, 429.

genen in einem sog. Unternehmerbetrieb;²³ zur Überstellung eines Strafgefangenen zu Besuchszwecken in eine andere JVA;²⁴ zum Verbot der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen im Strafvollzug;²⁵ zur Sachverhaltsermittlung im Falle der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug;²⁶ zur Erhebung des Haftkostenbeitrags bei Gefährdung der Resozialisierung.²⁷

Natürlich gibt es auch Entscheidungen des BVerfG, die nicht unmittelbar den Strafvollzug betreffen, aber mittelbar für ihn relevant sind. Beispielhaft dafür ist etwa der vom BVerfG schon früher²⁸ thematisierte Zusammenhang zwischen Vollzugslockerungen und bedingter Entlassung im Falle der lebenslangen Freiheitsstrafe.²⁹ In jenem Sinne einschlägig ist auch der Kammer-Beschluss vom 25.1.2007 – 2 BvR 26/07 –, der sich zwar mit dem strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht des Seelsorgers befasste, in diesem Rahmen aber zu Inhalt und Grenzen der Berufsausübungsfreiheit eines katholischen Gefängnisseelsorgers Stellung nahm.³⁰ Darüber hinaus können namentlich andere Rechtsbereiche betreffende Entscheidungen, in deren Mittelpunkt effektiver Rechtsschutz steht, auch Bedeutung für den Strafvollzug gewinnen. Das trifft z.B. auf den Kammer-Beschluss des BVerfG vom 11.5.2009 – 1 BvR 1517/08 – zu, der die Versagung von Beratungshilfe nach dem BerHG zum Gegenstand hatte.³¹

Relativ breiten Raum nimmt seit einiger Zeit auch der Maßregelvollzug in der Rechtsprechung des BVerfG ein. Auch hier hat sich eine ganze Reihe von Entscheidungen mit dem Thema des effektiven Rechtsschutzes beschäftigt. Einschlägig sind etwa Beschlüsse, die sich mit der (Un-)Zulässigkeit eingreifender Behandlungsmaßnahmen, mit einem persönlichkeitsrechtsverletzenden Klinikaushang, dem Rechtsschutzinteresse im Falle der Versagung von Vollzugslockerungen³² sowie wirksamem Rechtsschutz gegen Disziplinarmaßnahmen³³ auseinandersetzen. Wie schon in früheren Entscheidungen zum Strafvollzug³⁴ hatte das BVerfG Anlass, sich auch mit der

²³ Bei Roth (Fn. 20), 680.

²⁴ StV 2008, 424.

²⁵ NJW 2009, 661 = StV 2009, 597.

²⁶ NStZ-RR 2009, 218.

²⁷ StV 2009, 41.

²⁸ Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 11. Aufl. 2008, § 11 Rn. 17.

²⁹ BVerfG NJW 2009, 1941.

³⁰ NJW 2007, 1865, 1866 ff.; vgl. de Wall NJW 2007, 1856 ff.

³¹ JZ 2009, 2.

³² R&P 2007, 211 (LS).

³³ R&P 2008, 46.

³⁴ Vgl. z.B. NJW 2006, 1580 = StV 2006, 708 m. Anm. Ostendorf/Nolte = ZfStrVo 2006, 183 m. Anm. Gazeas; NStZ-RR 2004, 59; StV 1993, 487. Vgl. auch Köhne StV 2009, 215 ff.; Kretschmer NJW 2009, 2406 ff.

menschenwürdigen Unterbringung im Maßregelvollzug zu befassen.³⁵ Gleichfalls war das vom BVerfG hinsichtlich des Straf- und Untersuchungshaftvollzugs eingehend thematisierte Besuchsrecht naher Familienangehöriger³⁶ auch in Bezug auf den Maßregelvollzug Gegenstand seiner Rechtsprechung.³⁷ Zum Problem des Rechtsschutzes avancierte auch die Frage der Zwangsbehandlung eines Maßregelpatienten.³⁸

Auch die Untersuchungshaft ist unbeschadet der neuen Rechtslage, die durch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder und einschlägige Vollzugsgesetze der Länder³⁹ entstanden ist, natürlich auf der Tagesordnung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung geblieben. Dabei bildet in denjenigen Bundesländern, in denen noch keine spezielle gesetzliche Regelung erfolgt ist, nach wie vor die bundesrechtliche Bestimmung des § 119 StPO die Rechtsgrundlage. Namentlich zu folgenden Problemen des Untersuchungshaftvollzugs hat das BVerfG im Untersuchungszeitraum Stellung genommen: zur Zulässigkeit der Urinkontrolle eines Untersuchungsgefangenen;⁴⁰ zur (Un-)Zulässigkeit einer generellen nächtlichen Stromsperre;⁴¹ zur Zulässigkeit einer allgemeinen Anordnung, welche die Durchsuchung von Gefangenen unter Entkleidung bei der Aufnahme in die Anstalt vorsieht.⁴²

3. Verfassungsrechtliche und internationalrechtliche Verpflichtungen

Aus dieser Rechtsprechung – die hier nicht in allen Details referiert und gewürdigt werden kann – sollen im Folgenden diejenigen Aspekte herausgegriffen werden, die besonders erwähnenswert und markant für die normative und empirische Ausgestaltung des Strafvollzugs erscheinen. Auf wesentliche Gesichtspunkte allgemeiner Natur haben bereits *Lübbe-Wolff/Lindemann* 2007 in ihrer Darstellung der neueren Judikatur des BVerfG hingewiesen.⁴³ Sie haben namentlich der Zunahme und dem Ge-

³⁵ R&P 2008, 67.

³⁶ *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 28), § 23 Rn. 2.

³⁷ NStZ-RR 2008, 261 (LS) = R&P 2008, 216.

³⁸ NJW 2009, 2804.

³⁹ Vgl. z.B. *Koop* Forum Strafvollzug 2007, 88 ff.; *Brune/S. Müller* ZRP 2009, 143 ff.; *Harms* Forum Strafvollzug 2009, 13 ff.; *Kirschke/Brune* Forum Strafvollzug 2009, 18 ff.; *Feest/Pollähne* Forum Strafvollzug 2009, 30 ff. Zur niedersächsischen Regelung der Untersuchungshaft *Winzer/Hupka* DRiZ 2008, 146 ff.; *Paeffgen* StV 2009, 46 ff.; *Oppenborn/Schäfersküpper* Forum Strafvollzug 2009, 21 ff.; *Barkemeyer* Forum Strafvollzug 2009, 27 ff. Zum bayerischen Gesetzentwurf *R. Schneider* Forum Strafvollzug 2009, 24 ff.

⁴⁰ NStZ 2008, 292.

⁴¹ StV 2008, 259 = StV 2009, 255.

⁴² StV 2009, 253 = EuGRZ 2009, 159.

⁴³ *Lübbe-Wolff/Lindemann* NStZ 2007, 450.

genstand von Verfassungsbeschwerden problematische Entwicklungen in der Vollzugspraxis entnommen und diese einmal mehr mit den Maßstäben konfrontiert, die das Gericht hinsichtlich gesetzlicher Regelung und praktischer Ausgestaltung des Vollzugs aus dem GG gewonnen hat.

Danach haben die Beschwerden zum einen „in den betreffenden Anstalten zuvor nicht oder nicht im selben Ausmaß bestehende Einschränkungen und Belastungen“, zum anderen „die in den zurückliegenden Jahren bekanntlich stark zurückgegangene Bereitschaft zur Gewährung von Vollzugslockerungen und zur Unterbringung im offenen Vollzug“ widergespiegelt. „Dies deutet darauf hin, dass der Anstieg des Beschwerdeaufkommens mindestens zu einem erheblichen Teil die Folge restriktiver Veränderungen der Vollzugspraxis ist.“⁴⁴

Dem steht die bereits im *Lebach-Urteil*⁴⁵ ausgesprochene Verpflichtung von Gesetzgeber und Vollzugspraxis gegenüber, den Vollzug am Ziel der sozialen Integration des Straftäters auszurichten. Das BVerfG hat sie aus der im Mittelpunkt der Wertordnung des GG stehenden Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Freiheitsgrundrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) abgeleitet. Darüber hinaus hat es denn auch einen direkten Zusammenhang zwischen dem Resozialisierungsziel und dem „Schutz der Gemeinschaft“ hergestellt: „diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, daß der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt“.⁴⁶ Die damals entwickelten Grundsätze sind zur Grundlage für die ganze weitere Rechtsprechung des BVerfG – in prinzipieller Hinsicht wie im Detail – geworden und haben sie geprägt. Namentlich in grundlegenden Urteilen wie etwa der Entscheidung zur gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs hat das BVerfG einmal mehr auf sie zurückgegriffen. Dort hat das BVerfG erneut ausgeführt, dass die „die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger“ folge. Es hat ausdrücklich betont, dass „zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen“, „insoweit kein Gegensatz“ bestehe.⁴⁷

Dem verfassungsrechtlich fundierten Integrationsziel entnimmt das BVerfG die legislatorische Verpflichtung, „ein wirksames Resozialisie-

⁴⁴ *Lübbe-Wolff/Lindemann* a.a.O., 451. Inzwischen sind *Bartsch/Kreuzer* (StV 2009, 53 ff.) zufolge freilich auch „Auswirkungen stetiger Verschärfungen der Sicherungsverwahrungsvorschriften auf den Straf- und Maßregelvollzug“ zu verzeichnen.

⁴⁵ BVerfGE 35, 202.

⁴⁶ BVerfGE 35, 236.

⁴⁷ NJW 2006, 2095.

rungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen“.⁴⁸ Ihr hat das BVerfG etwa im Urteil zur gesetzlichen Regelung des Arbeitsentgelts⁴⁹ und des Jugendstrafvollzugs⁵⁰ weiter Ausdruck gegeben. Das gilt auch für die in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung stets wiederkehrende Feststellung, dass dem Gesetzgeber für die Ausgestaltung dieses Konzepts ein weiter Spielraum zur Verfügung steht.

Vor allem im Urteil zur gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs hat das BVerfG die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen, die dem Gesetzgeber obliegen, weiter konkretisiert.⁵¹ Dies ist namentlich in zweierlei Richtung geschehen. Zum einen müssen die normativen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzugs „auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen“.⁵² Dies hat zur Folge, dass vorhandene Erkenntnisquellen – zu denen insbesondere „das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen“ und einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse gehören – auszuschöpfen sind.⁵³ Die gebotene Orientierung an möglichst realitätsgerechten Annahmen und Prognosen erfordert hiernach die laufende Beobachtung der Entwicklung und – gegebenenfalls – Korrekturen, die neuen Erfahrungen und Erkenntnissen Rechnung tragen.⁵⁴

Zum anderen gilt es „völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarats beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind“, einzuhalten. Werden sie nicht beachtet oder unterschritten, dann kann dies auf „nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten“ hindeuten.⁵⁵

Rechtliche und praktische Bedeutung kommt dem Resozialisierungsziel bekanntlich in einer Vielzahl unterschiedlich gelagerter Einzelfälle des

⁴⁸ *Lübbe-Wolff/Lindemann* (Fn. 43), 453. Ein kritisches Bild von der Realisierung des Vollzugsziels in der Praxis zeichnet freilich *Fricke* KrimJ 2009, 220 ff.

⁴⁹ BVerfGE 98, 169 = NJW 2002, 2023 = NStZ 2003, 109 = ZfStrVo 2002, 369.

⁵⁰ BVerfGE 116, 69.

⁵¹ Vgl. *Lübbe-Wolff/Lindemann* (Fn. 43), 454; *Müller-Dietz* in: *Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern* (Hrsg.), *Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle*, 2008, S. 11 ff., 14, 17.

⁵² Allgemein zur „Begründung der gesetzgeberischen Einschätzungsspielräume“ auf Grund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung *Hwang* KritV 2009, 31 ff.

⁵³ Vgl. etwa zur Wirksamkeitsforschung im Strafvollzug *Obergfell-Fuchs/Wulf* Forum Strafvollzug 2008, 231 ff.; *Suhling* Forum Strafvollzug 2009, 91 ff.

⁵⁴ BVerfG NJW 2006, 2097.

⁵⁵ NJW 2006, 2097. Vgl. *Pollähne* StV 2007, 553 ff.; *Morgenstern* in: *Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern* (Fn. 51), S. 35 ff.

Vollzugsalltags zu. So kann es dem BVerfG zufolge bei der Entscheidung über den Strafantritt im offenen oder geschlossenen Vollzug relevant werden. In einem solchen Falle ist es geboten, das Resozialisierungsinteresse des auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten, das auch die Erhaltung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses umfasst, zu berücksichtigen. Das gilt unabhängig von der Frage, ob der Vollstreckungsplan eines Landes Regelungen darüber enthält, wonach derartige Verurteilte unter bestimmten Voraussetzungen in eine Anstalt des offenen Vollzugs zu laden sind.⁵⁶

Ein weiteres Beispiel aus der Rechtsprechung des BVerfG bilden z.B. die Konsequenzen, die aus der Regelung des § 50 Abs. 1 S. 5 StVollzG zur Erhebung von Haftkosten im Falle einer grundsätzlich bestehenden Leistungspflicht zu ziehen sind. Die Vorschrift schließt ja eine Geltendmachung des Anspruchs für den Fall aus, dass „dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des Gefangenen in der Gemeinschaft nicht zu gefährden“. Im konkreten Fall hat das BVerfG gerügt, dass sich die Fachgerichte nicht (hinreichend) mit dem „gänzlichen Mangel an Feststellungen, die geeignet wären, die Annahme fehlender Gefährdung der Wiedereingliederung“ im Haftkostenbescheid zu tragen, auseinandergesetzt haben.⁵⁷

Diese Rüge fußte auf der Rechtsprechung des Gerichts, wonach der fachgerichtliche Spielraum in der Auslegung und Anwendung einfachen Gesetzesrechts überschritten ist, wenn die angefochtene Entscheidung „in offensichtlich nicht zu rechtfertigender Weise den vom Gesetzgeber gewollten und im Gesetzestext ausgedrückten Sinn des Gesetzes verfehlt“ hat. „Wird eine einfachgesetzliche Bestimmung, die sich als konkretisierende Ausprägung der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Ausrichtung des Strafvollzuges auf das Ziel der Resozialisierung [...] darstellt, in nicht nachvollziehbarer Weise – insbesondere ohne Berücksichtigung des Resozialisierungszieles, dem sie dienen soll – ausgelegt und angewendet, so ist der Betroffene in seinem grundrechtlichen Anspruch auf einen am Resozialisierungsziel orientierten Strafvollzug verletzt“.⁵⁸

4. Haushaltsengpässe und verfassungsrechtliche Verpflichtungen

Der weitere, für die Praxis besonders prekäre Aspekt – der natürlich unter den Bedingungen wachsender Haushaltsengpässe zunehmende Bedeutung erlangt hat – hat die aus alledem resultierende Verpflichtung zum Gegenstand, durch konkretisierende Regelungen dafür zu sorgen, „dass für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnah-

⁵⁶ BVerfG bei *Roth* NStZ 2008, 679.

⁵⁷ StV 2009, 421, 422.

⁵⁸ StV 2009, 422.

men die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln gesichert ist“. „Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Formen der Unterbringung und Betreuung, die soziales Lernen in Gemeinschaft, aber auch den Schutz der Inhaftierten vor wechselseitiger Gewalt ermöglichen, ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung sowie eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung.“⁵⁹

Diese Problematik hat das BVerfG bis in die jüngste Zeit hinein immer wieder beschäftigt. Ursprünglich hat sie ihren Ausgang namentlich beim Untersuchungshaftvollzug genommen.⁶⁰ Dort wirkt sie denn auch bis heute in besonderem Maße nach, zumal ein Untersuchungsgefangener – was das BVerfG stets hervorhebt – „noch nicht rechtskräftig verurteilt ist und deshalb allein den unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden darf“.⁶¹ Doch ist sie natürlich von allgemeiner Natur, da sie im Grunde jede Form von Freiheitsentzug, also auch den Straf- und Maßregelvollzug, betrifft.⁶²

Zum Untersuchungshaftvollzug hat das BVerfG in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, es sei „Sache des Staates, im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind, um Verkürzungen der Rechte von Untersuchungsgefangenen zu vermeiden; die dafür erforderlichen sächlichen und personellen Mittel hat er aufzubringen, bereitzustellen und einzusetzen“.⁶³ Aus diesem Gebot folgt nach dem Gericht im Blickwinkel des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, dass Beschränkungen zur Gefahrenabwehr im Sinne des § 119 Abs. 3 StPO grundsätzlich eine Prüfung und Abwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalles erfordern und nur dann auf der Grundlage genereller Anordnungen zulässig sind, „wenn eine reale Gefährdung der in § 119 Abs. 3 StPO bezeichneten öffentlichen Interessen nicht jeweils durch einzelne Maßnahmen abgewehrt werden kann“.⁶⁴ Dass Rechtsbeschränkungen zum Schutz öffentlicher Interessen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahrenlage erfordern, entspricht ständiger Rechtsprechung des BVerfGs.⁶⁵

Freilich fällt nach dem BVerfG auch ins Gewicht, „wie hoch unter den in der Anstalt gegebenen Verhältnissen der Überwachungs- und sonstige Aufwand ist, der getrieben werden müsste, um eine solche Gefährdung auszu-

⁵⁹ Lübbe-Wolff/Lindemann (Fn. 43), 453 f.

⁶⁰ BVerfGE 15, 288, 296.

⁶¹ Vgl. z.B. StV 2008, 259, 260. Vgl. auch StV 2009, 255, 257.

⁶² Vgl. etwa StV 2008, 424 = StV 2009, 196, 197.

⁶³ StV 2008, 259, 260.

⁶⁴ StV 2008, 260.

⁶⁵ Vgl. z.B. NSTZ 2008, 292.

schließen. Auch Untersuchungsgefangene können nicht verlangen, dass unbegrenzt personelle und sonstige Mittel aufgewendet werden, um zu vermeiden, dass wegen anderenfalls drohender Gefährdung der Schutzgüter des § 119 Abs. 3 StPO eine Beschränkung ihrer grundrechtlichen Freiheiten erforderlich ist“.⁶⁶ Als Kriterium bietet sich danach die Gegenüberstellung und Abwägung des Aufwandes, den der Staat zum Schutz der öffentlichen Güter auf der einen Seite, und des Aufwandes an, den der Gefangene auf der anderen Seite zur Erreichung seines Zieles treiben müsste.⁶⁷ Nach diesen Grundsätzen dürfen Vollzugsanstalten denn auch nicht generell in den Nachtstunden den Strom abschalten, ohne die technischen Möglichkeiten und die „Zumutbarkeit des Mitteleinsatzes für technische Veränderungen“ in der gebotenen Weise gründlich geprüft zu haben.⁶⁸ Es liegt auf der Hand, dass solche Anforderungen gerade im technischen Zeitalter Justizvollzugsanstalten ein erhöhtes Maß an Prüfung und Abwägung abverlangen.

Dieselben Grundsätze gelten dem BVerfG im Wesentlichen auch für die personelle und sächliche Ausstattung des Strafvollzugs selbst. Praktische Bedeutung haben sie nicht zuletzt für die Gewährung und Gestaltung von Kontakten zu Familienangehörigen erlangt. Namentlich der für die Kommunikation mit der Außenwelt, die Aufrechterhaltung und Stärkung sozialer Bindungen und damit für die Wiedereingliederung so bedeutsame Besucherverkehr⁶⁹ läuft immer wieder Gefahr, aus Gründen unzureichender personeller und räumlicher Ausstattung von Anstalten restriktiv, wenn nicht Grundrechte (Art. 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 GG) verkürzend, gehandhabt zu werden.

Das BVerfG sieht hierzu auf der einen Seite für die Festlegung zulässiger Beschränkungen „auch die räumliche und personelle Ausstattung der jeweiligen JVA und die sich daraus ergebenden Grenzen für die Möglichkeit der Durchführung von Besuchen“ als relevant an. Auf der anderen Seite hält es in ständiger Rechtsprechung an dem Grundsatz fest, dass der Staat verpflichtet ist, „Vollzugsanstalten in der zur Wahrung der Grundrechte erforderlichen Weise auszustatten“. „Der Staat kann grundrechtliche und einfachgesetzlich begründete Ansprüche Gefangener nicht nach Belieben dadurch verkürzen, dass er die Vollzugsanstalten nicht so ausstattet, wie es zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich wäre.“⁷⁰ Das zwingt denn auch zur sorgfältigen Prüfung und Abwägung der Möglichkeiten, die im Falle des Antrags eines Gefangenen auf Überstellung in die JVA eines anderen Bundeslandes zu Besuchszwecken bestehen.⁷¹

⁶⁶ StV 2008, 260.

⁶⁷ StV 2008, 260 f.

⁶⁸ StV 2008, 261.

⁶⁹ Calliess/Müller-Dietz (Fn.28), § 23 Rn. 2.

⁷⁰ StV 2009, 196, 197.

⁷¹ StV 2009, 197 f.

Auch im Maßregelvollzug gelten die Grundsätze, die sich aus dem verfassungsrechtlich verbürgten Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) für das Besuchsrecht von Angehörigen ergeben. Hier ist gleichfalls die Bedeutung der Familienbeziehungen für die Vermeidung schädlicher Folgen des Freiheitsentzugs und die Wiedereingliederung des Maßregelvollzugspatienten zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass Einschränkungen des Besuchsrechts von Angehörigen – wie im Strafvollzug – einer Verhältnismäßigkeitskontrolle unterliegen. Dementsprechend dürfen Besuche von Angehörigen dem BVerfG zufolge nicht ohne weiteres von therapeutischen Erstgesprächen mit den Angehörigen abhängig gemacht werden. Eine solche Maßnahme, die den Schutz von Sicherheit und Ordnung der Anstalt bezweckt, setzt demnach konkrete Anhaltspunkte für eine bereits bestehende Gefährdung voraus.⁷²

5. Rechtsbeschränkungen im Untersuchungshaftvollzug

Den Grundsatz, dass Rechtsbeschränkungen, namentlich Eingriffe in Grundrechte, zum Schutz der in § 119 Abs. 3 StPO geregelten öffentlichen Interessen im Vollzug der Untersuchungshaft nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Gefahrenlage zulässig sind, hat das BVerfG in ständiger Rechtsprechung bekräftigt. Für solche Eingriffe reicht die bloße Möglichkeit, dass ein Untersuchungsgefangener seine Rechte missbraucht, nicht aus. Generelle Beschränkungen – etwa in Form allgemeiner Anordnungen – sind danach, wie bereits angedeutet, nur dann statthaft, wenn durch eine Einzelmaßnahme eine reale Gefährdung der Schutzgüter des § 119 Abs. 3 StPO nicht hinreichend abgewehrt werden kann. An diesen Maßstäben hat das BVerfG denn auch sowohl die Urinkontrolle eines Untersuchungsgefangenen⁷³ als auch eine allgemeine Anordnung der Durchsuchung von Gefangenen unter Entkleidung bei Aufnahme in die Anstalt⁷⁴ gemessen.

Danach begegnet die Anordnung der Urinkontrolle eines Untersuchungsgefangenen beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Betäubungsmittelkonsum keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Das BVerfG hat dabei allerdings offen gelassen, ob durch eine solche Maßnahme das aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Verbot eines Selbstbeziehungszwangs berührt würde. Doch selbst wenn das der Fall wäre, würde daraus nicht die Unzulässigkeit der Anordnung, sondern nur der Verwertung der gewonnenen Probe folgen; „denn die Anordnung erfolgte

⁷² StV 2009, 148 = R&P 2008, 223 = NStZ 2008, 261 (LS).

⁷³ NStZ 2008, 292.

⁷⁴ StV 2009, 253 = EuGRZ 2009, 159.

hier nicht, um den Untersuchungsgefangenen einer Straftat zu überführen, sondern zur Abwehr von Gefahren für Dritte“.⁷⁵

Allgemeine Anordnungen, welche die Durchsuchung Untersuchungsgefangener unter Entkleidung bei Aufnahme in die Anstalt vorschreiben, sind – wie bereits dargelegt – dem BVerfG zufolge nur zulässig, wenn durch einzelne Maßnahmen einer realen Gefährdung der in § 119 Abs. 3 StPO bezeichneten öffentlichen Interessen nicht wirksam begegnet werden kann. In solchen Fällen muss darüber hinaus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dadurch Rechnung getragen werden, „dass im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, soweit dies ohne konkrete Gefährdung der in § 119 Abs. 3 StPO genannten Interessen möglich ist“.⁷⁶ Das BVerfG hat zwar eingeräumt, „dass das Einbringen von Drogen und anderen verbotenen Gegenständen in Justizvollzugsanstalten eine schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der jeweiligen Anstalt darstellt, die grundsätzlich geeignet ist, grundrechtseingreifende Maßnahmen – auch solche von erheblichem Gewicht – zur Abwehr dieser Gefahr“ zu rechtfertigen.⁷⁷ Es hat aber auf der anderen Seite darauf hingewiesen, dass „Eingriffe, die den Intimbereich und das Schamgefühl des Inhaftierten berühren“, besonderes Gewicht haben und daher entsprechende Rücksichtnahme erfordern.⁷⁸ Fehlt es bei einem Untersuchungsgefangenen an jedem Anhaltspunkt für irgendeinen Missbrauch, dann erschiene eine solche gleichwohl getroffene Maßnahme unverhältnismäßig.⁷⁹

6. Grundrechte und Maßregelvollzug

Ebenso wie dem Resozialisierungsziel kommt der Respektierung der Menschenwürde grundlegende Bedeutung im Freiheitsentzug zu. Auch insoweit erscheint eine Vielzahl von Sachlagen denkbar, die jenes „Muttergrundrecht“ gefährden oder verletzen können. Besonderes Gewicht hat diese Problematik namentlich unter dem Vorzeichen der Überbelegung von Vollzugsanstalten erlangt, die verschiedenorts die Frage einer menschenwürdigen Unterbringung Gefangener aufgeworfen hat. Das BVerfG hatte sich damit auf Grund einer Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des BGH zu befassen, der zwar in einem konkreten Fall eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG durch die Art der Unterbringung des Klägers festgestellt, aber gleichwohl einen darauf gegründeten Anspruch auf Ent-

⁷⁵ NStZ 2008, 293.

⁷⁶ StV 2009, 254.

⁷⁷ StV 2009, 254.

⁷⁸ StV 2009, 255.

⁷⁹ StV 2009, 256.

schädigung in Geld nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG verneint hat.⁸⁰ Es hat in seinem – von unterschiedlichen Positionen aus kritisierten⁸¹ – Kammer-Beschluss in Art. 34 GG gleichfalls keine verfassungsrechtlich zwingende Grundlage für einen Schadensausgleich in Geld gesehen, sondern vielmehr andere Formen der Reaktion – von der Naturalrestitution über eine sonstige Folgenbeseitigung bis hin zur bloßen gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Unterbringung – für zulässig erachtet.⁸²

Relevant ist die Problematik menschenwürdiger Unterbringung auch im Maßregelvollzug geworden. So hat das BVerfG zwar eine gemeinsame Unterbringung bis zu drei Personen im psychiatrischen Krankenhaus noch als verfassungsmäßig angesehen, sie aber an die Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der räumlichen Verhältnisse und an die Berücksichtigung der „Wechselwirkung von besonderen Sicherheitsvorkehrungen und sonstigen Haftbedingungen“ geknüpft. Kann diesen Grundsätzen über eine menschenwürdige Unterbringung in einem bestimmten Krankenhaus nicht entsprochen werden, dann muss der Maßregelvollzugspatient in ein anderes Krankenhaus verlegt werden.⁸³

Noch offen geblieben ist die kontrovers beurteilte und in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärte Frage, unter welchen materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen ein Maßregelvollzugspatient einer allein der Entlassungsfähigkeit dienenden Zwangsbehandlung mit Neuroleptika unterzogen werden darf. Das BVerfG hat im Hinblick auf die Schwere eines solchen Eingriffs in die Grundrechte des Betroffenen im Eilverfahren eine einstweilige Anordnung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG erlassen, die dem Eingriff jedenfalls bis zur Klärung im Hauptsacheverfahren entgegensteht.⁸⁴

7. Verfassungs-, kriminal- und vollzugsrechtliche Interdependenzen

Verfassungs-, kriminal- und vollzugsrechtlichen Interdependenzen und Verschränkungen kommt in der Rechtsprechung des BVerfG namentlich in zweierlei Hinsicht besonderes Gewicht zu, weil insoweit jeweils der Freiheitsanspruch des Verurteilten in mehr oder weniger vitaler Weise betroffen ist. Das gilt zum einen für die Bedeutung, den die Gewährung oder Versagung von Vollzugslockerungen für die bedingte Entlassung im Straf- und

Maßregelvollzug ganz allgemein hat.⁸⁵ Und das trifft zum anderen auf die Dauer der Vollstreckung einer (lebens-)langen Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder im psychiatrischen Krankenhaus zu. Kann doch in solchen Fällen der Freiheitsentzug im Extremfall bis zum Tode des Inhaftierten dauern.

Veranschaulicht worden sind jene Zusammenhänge vor allem durch Entscheidungen des BVerfG, die sich mit der Ablehnung einer Strafrestaussatzung zu befassen hatten, weil sie – jedenfalls auch – auf die fehlende Erprobung des Gefangenen in Vollzugslockerungen gestützt war. Die Grundsätze, die diese Rechtsprechung entwickelt hat, sind indessen nicht nur für die Anforderungen bedeutsam, die an das vollstreckungsgerichtliche Aussetzungsverfahren gerichtet sind, sondern verweisen vielmehr auch auf den inneren Zusammenhang zwischen der Gestaltung des Vollzugs und den etwaigen Chancen des Verurteilten bedingt entlassen zu werden. Das bringt namentlich eine neuere Entscheidung des BVerfG zum Ausdruck, die sich mit der Problematik der Strafrestaussatzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach Verbüßung der Mindestdauer von 15 Jahren auseinanderzusetzen hatte.⁸⁶

Der neue Kammer-Beschluss zeichnet mit seinem subtilen Gedankengang in exemplarischer Weise den Weg von den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu den rechtspraktischen Konsequenzen für die Ausgestaltung des Aussetzungsverfahrens und die Auswirkungen für die Vollzugsgestaltung nach. Zur Sprache kommt – wie schon bisher –, welche Bedeutung der Gewährung von Vollzugslockerungen in diesem Zusammenhang zukommt. „Gerade das Verhalten eines Gefangenen anlässlich solcher Belastungserprobungen stellt einen geeigneten Indikator für die künftige Legalbewährung dar.“⁸⁷ Der Beschluss zieht damit zugleich die Summe aus der einschlägigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Das kann hier nun nicht mit der gebotenen Ausführlichkeit, sondern nur stichwortartig und fragmentarisch wiedergegeben werden.

Danach müssen vor allem auf Grund des verfassungsrechtlichen Übermaßverbots das Aussetzungsverfahren und die dann zu treffende Entscheidung „das Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des Verurteilten und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit“ „zu einem gerechten und vertretbaren Ausgleich“ gebracht werden.⁸⁸ Die entsprechenden Anforderungen wachsen mit der Dauer des Freiheitsentzugs. Sie haben namentlich Bedeutung für die Prognoseentscheidung sowie für Gewinnung

⁸⁰ BGHZ 161, 33 = NJW 2005, 58.

⁸¹ Vgl. nur *Ostendorf/Nolte* StV 2006, 709; *Gazeas* ZfStrVo 2006, 185; *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 28), § 18 Rn. 2; vgl. auch Fn. 34.

⁸² BVerfG NJW 2006, 1580.

⁸³ R&P 2008, 67.

⁸⁴ NJW 2009, 2804.

⁸⁵ Vgl. namentlich *Dünkel* Forum Strafvollzug 2009, 192 ff.

⁸⁶ NJW 2009, 1941.

⁸⁷ NJW 2009, 1942; vgl. auch BVerfGE 117, 71, 108 = NJW 2007, 1933.

⁸⁸ NJW 2009, 1933.

und Umfang der Tatsachengrundlage, auf der die Entscheidung beruht. Das zeigt sich vor allem im Falle der lebenslangen Freiheitsstrafe.

Gerade bei langen Haftzeiten ergibt sich „typischerweise in besonderem Maße die Notwendigkeit, in sorgfältig gestuftem Vorgehen durch Lockerungen die Resozialisierungsfähigkeit des Gefangenen zu testen und ihn schrittweise auf die Freiheit vorzubereiten“.⁸⁹ Das Vollstreckungsgericht ist deshalb im Aussetzungsverfahren von Verfassungs wegen gehalten zu überprüfen, ob eine etwaige Versagung von Vollzugslockerungen durch die Vollzugsbehörde auf einer zutreffenden Auslegung und Anwendung des § 11 Abs. 2 StVollzG sowie der dafür erforderlichen hinreichenden Tatsachengrundlage beruht. Ergibt diese Prüfung, dass die Vollzugsbehörde ihrer Verpflichtung nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, muss das Gericht „unter Ausschöpfung seiner prozessualen Möglichkeiten“ der Behörde deutlich machen, „dass Vollzugslockerungen geboten sind“.⁹⁰ Dies muss in einer effektiven Weise geschehen, die dem Freiheitsgrundrecht des Verurteilten gerecht wird, ohne dadurch freilich etwaige untragbare Kriminalitätsrisiken auf die Allgemeinheit abzuwälzen. Für ein solches Verfahren kommt dem BVerfG zufolge gegebenenfalls die Möglichkeit einer Anordnung der Reststrafenaussetzung nach § 454a Abs. 1 StPO in Betracht. Hat sie doch einerseits nicht die sofortige Entlassung des Verurteilten zur Folge, gibt aber andererseits der Vollzugsbehörde in zeitlicher Hinsicht die Gelegenheit, ihn in Vollzugslockerungen zu erproben.⁹¹

III. Zum Verhältnis des BVerfG zu den sog. Fachgerichten und den europäischen Gerichten

Das läuft offensichtlich auf Konkretisierungen verfassungsrechtlicher Verpflichtungen der Vollstreckungsgerichte und der Vollzugspraxis hinaus, die nicht zuletzt das Verhältnis von Verfassungs- zur Fachgerichtsbarkeit betreffen. Diese Problematik kann hier nicht in aller Ausführlichkeit behandelt, sondern nur angedeutet werden. Sie ist kürzlich einmal mehr vom Präsidenten des BVerfG, Hans-Jürgen Papier, namentlich im Blick auf Verfassungsbeschwerden, erörtert worden. Der Autor hat im Ergebnis die „Zielrichtung“ des Kontrollumfangs, den das BVerfG hinsichtlich der Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen für sich in Anspruch nimmt,

⁸⁹ NJW 2009, 1944; vgl. auch Fn. 87. Insgesamt zur Beachtung der Menschenrechte im Langstrafenvollzug *Snacken/van Zyl Smit* NK 2009, 58 ff.; *Drenkhahn* NK 2009, 8 ff.; *Dünkel/Drenkhahn/Dudek/Morgenstern/Zolondek* Forum Strafvollzug 2009, 264 ff.

⁹⁰ NJW 2009, 1941.

⁹¹ NJW 2009, 1945.

unter Rekurs auf die sog. Heck'sche Formel – an der das Gericht, von Nuancierungen abgesehen, jedenfalls Papier zufolge in ständiger Rechtsprechung festgehalten hat – wie folgt bestimmt:⁹²

Danach sind Auslegung des einfachen Rechts und dessen Anwendung auf den einzelnen Fall „allein Sache der dafür allgemein zuständigen Gerichte und der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen“. „Spezifisches Verfassungsrecht ist [...] nicht schon dann verletzt, wenn eine Entscheidung, am einfachen Recht gemessen, objektiv fehlerhaft ist; der Fehler muss gerade in der Nichtbeachtung von Grundrechten liegen [...] Allgemein wird sich sagen lassen, dass die normalen Subsumtionsvorgänge innerhalb des einfachen Rechts solange der Nachprüfung des Bundesverfassungsgerichts entzogen sind, als nicht Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind.“⁹³

Nach dieser Formel ist demnach auch die verfassungsgerichtliche Kontrolle der vollstreckungsgerichtlichen Rechtsprechung zu beurteilen, die den gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 ff. StVollzG sowie die Strafrestauesetzung nach den §§ 453 und 462a StPO zum Gegenstand haben. Es liegt freilich auf der Hand, dass sie ihrerseits interpretationsbedürftig ist und dementsprechend Spielräume für Umfang und Inhalt der verfassungsgerichtlichen Kontrolle eröffnet. Einen nachgerade „klassischen“ Anwendungsfall dieser Art bildet die Verflechtung verfassungs-, straf- und vollzugsrechtlicher Entscheidungen, wie sie sich in dem vom BVerfG dargelegten Zusammenhang zwischen der Gewährung oder Versagung von Vollzugslockerungen und der bedingten Entlassung manifestiert.⁹⁴

Das BVerfG hat indessen nicht nur eine verfassungsrechtliche Überprüfung der Gerichts- und Vollzugspraxis anhand des GG vorzunehmen, sondern vielmehr auch die Gewährleistungen der EMRK sowie die Rechtsprechung des EGMR und des EuGH zu berücksichtigen.⁹⁵ Nicht zuletzt der EGMR hat ja in letzter Zeit eine ganze Reihe von Entscheidungen getroffen, die natürlich auch für die Ausgestaltung des deutschen Straf- und Untersuchungshaftvollzugs bedeutsam erscheinen. Urteile dieser Provenienz haben etwa zum Gegenstand: die Dauer und Grenzen strenger Einzelhaft für einen internationalen Terroristen,⁹⁶ die Zulässigkeit einer Trennscheibe im

⁹² *Papier* DVBl. 2009, 473 ff., 479.

⁹³ BVerfGE 18, 85, 92 f.

⁹⁴ Vgl. oben II. 7.

⁹⁵ *Papier* (Fn. 92), 479 ff.

⁹⁶ EuGRZ 2007, 141 ff.

Hinblick auf die durch Art. 6 Abs. 1 EMRK garantierte Vertraulichkeit des Gesprächs zwischen Rechtsanwalt und seinem inhaftierten Mandanten;⁹⁷ das durch Art. 5 Abs. 4 EMRK gewährleistete Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht im Falle der Untersuchungshaft;⁹⁸ die möglicherweise gegen Art. 8 Abs. 1 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) verstoßende Verweigerung der künstlichen Befruchtung einer Ehefrau im Falle der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe durch den Ehemann.⁹⁹

Die Konsequenzen, die sich aus dem Verhältnis zwischen BVerfG und den europäischen Gerichten für Reichweite und Inhalt der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ergeben, bilden ein eigenes Thema. Sie können hier daher wiederum nur in Form eines Merkpostens erwähnt, aber nicht weiter vertieft werden. Auch insoweit kann nur auf einige wenige Aspekte hingewiesen werden, die namentlich im jüngsten Diskurs über die Beziehung zwischen BVerfG und EGMR virulent geworden sind. Nach Art. 46 EMRK sind die Urteile des EGMR für die Vertragsstaaten verbindlich; sie haben die endgültigen Entscheidungen des Gerichtshofs auszuführen. Dem BVerfG zufolge kann die mangelnde Auseinandersetzung mit Judikaten des EGMR gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen.¹⁰⁰ Nach wohl überwiegender Meinung gelten die Urteile des EGMR, die auf eine Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK ergehen, im Grundsatz lediglich *inter partes*; jedoch erkennt sie ihnen gleichwohl Allgemeinverbindlichkeit zu.¹⁰¹

Wolfgang Hoffmann-Riem hat hierzu die Formel eines Kooperationsverhältnisses, das zwischen nationalen und europäischen Gerichten besteht „oder doch möglichst entwickelt werden sollte“, in den Diskurs eingeführt.¹⁰² Auch da ist also noch manches im Fluss – und daher weiter diskussionsbedürftig. Diese Problematik führt indessen ebenfalls über das vergleichsweise spezielle Thema der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Strafvollzug hinaus.

⁹⁷ NJW 2007, 3409.

⁹⁸ StV 2008, 475.

⁹⁹ NJW 2009, 971.

¹⁰⁰ BVerfGE 111, 307 = NJW 2004, 3407; NJW 2005, 1765.

¹⁰¹ Vgl. z.B. *Czerner ArchVR* 2008, 345 ff., 353, 359 ff. Vgl. auch *Gusy Jahrb. der Juristischen Zeitgeschichte* 8 (2006/2007), S. 102 ff., 124 ff.; *ders. JA* 2009, 406 ff., 409 f.; *Ress FS Bieber*, 2007, S. 231 ff.

¹⁰² *Hoffmann-Riem NJW* 2009, 20 ff., 21.